

Anmerkungen.

1) Ueber die siegellosen Briefe in Balduins Diplomatar.

Folgende nähere Angaben über die Texte des Balduinum werden die obige Behauptung, es habe keine litterae non sigillatae aus den Gesten genommen, über jeden Zweifel erheben.

1. Die Urkunde Sylvesters. Der Text weicht von den Gesten c. 30 aller Recensionen merklich ab, wie wir dies im §. 8 dargethan haben. Daß er aber andern Handschriften der Gesten bekannt gewesen, erhellt aus c. 67, wo die beiden Schlußverse, wie sie das Balduinum hat, aus der Urkunde wiederholt werden.

2. Urkunde Johann XIII. von 969. Honthelm I, 304 druckt sie aus dem Bullar. Rom. IX, 1. ab. Brower A. T. I, 472 hat sie bereits, nennt aber keine Quelle nicht. In den Gesten steht sie Wytt. I, p. 109. Vergleicht man die Texte, so sind die Varianten sämtlich höchst unbedeutend, und nicht anders beschaffen, als sie überall unter den verschiedenen Handschriften der Gesten selbst vorkommen, oder wie sie aus nachlässigem Copiren entspringen können (wir werden sogleich sehen, wie groß die Nachlässigkeit bei der Anfertigung dieses Theils des Bald. gewesen ist), beati für sancti, sanctorum für sanctissimorum, alioque für aliove und aliquove u. s. w. Brower hat einige Lesarten wie das Balduinum, stimmt aber meistens zu Wyttensbachs Text, ebenso Honthelm. Auch dies kann unsre Ansicht, daß die Varianten sämtlich auf verschiedenen Handschriften der Gesten beruhen, nur bestätigen.

Die Richtigkeit des Diploms hat Honthelm genügend erörtert. Ueber die Existenz des Originals ist hier so wenig wie bei den nächstfolgenden etwas bekannt.

3. Urkunde Benedict VI. von 973. Nur in den Gesten S. 103 gedruckt. Die erste Hälfte ohne Varianten, die zweite von pari namque modo an gleichlautend mit Nr. 2.

4. Benedict VII. von 974. Gesten S. 106, dasselbe Verhältniß wie oben. Die Varianten sind höchst unbedeutend, gestetur für geratur, und dergl.¹⁾ Honthelm I, 312 wiederholt das Diplom, wie der Text zeigt, aus dem Balduinum. Brower I, 472 gibt ein Bruchstück daraus, ohne Beziehung auf ein vorhandenes Original.

5. Leo IX. von 1049, Gesten S. 145. Die Varianten höchst bezeichnend. Einige derselben beruhen offenbar nur auf Nachlässigkeit des Copisten. Gesten 145 Z. 5 des Diploms haben richtig variatur, des Bald. narratur. Ib. Z. 8: episcopatus, Bald. sinnlos episcopatu. S. 147 Zeile 5 von unten lassen die Gesten sinnlos das Wort honor aus. Das Bald. wiederholt den Fehler, corrigirt aber nachträglich das Wort hinein. Brower I, 526 gibt die Urkunde aus einem Cod. Gest. Paris. hier fehlt die Hälfte von S. 147, das Bald. hat sie, wie die übrigen Handschriften der Gesten.

¹⁾ Die umgekehrte Variante in der gleichlautenden Formel von Nr. 6.

6. Victor II. von 1057. Gesta S. 151. Ein Satz der Gesta, S. 153 von den Worten Sed et tu an, ist in dem Bald. ausgelassen, ganz sicher aber nur aus Nachlässigkeit, denn gerade hier stimmt das später aufgefunden Original, bei Günther C. D. I, 134, zu den Gesta. Im Uebrigen sind die Varianten des Bald. gegen die Gesta wieder sehr unbedeutend, und die Entleerung erhellet deutlich aus der Wiederholung vieler ganz schlechter Lesarten, z. B. karissimo confrater statt karissime et., anbarum civitatum statt aliarum civ. S. 152 3. 5 v. u. steht in den Gesta sinnlos sie für sicut, im Bald. ist sicut nachträglich verbessert. Günther dagegen weicht durchgängig von beiden ab.

7. Leo III. s. d. Gesta S. 69. discessum für decessum, magistra für mater, praecessoris für praedecessoris.

8. Benedict IX. an Poppo. Gesta S. 135, daraus bei Honthelm I, 376 (Brower I, 520 gibt das Diplom ex actis Popponis paene verbatim, also ebenso aus den Gesta). Die Varianten von gleichem Schlage, speciali gladio für spirituali gl. (umgekehrte Variante in Nr. 1) ic.

9. Benedict VII. von 975. Gesta S. 109. Daraus bei Brower I, 677, aus diesem bei Honth. I, 314. Drei unbedeutende Varianten. Der ganze Schluß von den Worten in partibus, also von der Mitte eines Satzes an, fehlt im Bald. Der Abschreiber war hier stehen geblieben, nun kam ein Andre, der das Diplom beendet glaubte und gleich auf Nr. 10 überging. So nachlässig wurde gearbeitet. Nr. 10, 11 u. 12 sind von dieser andern Hand.

10. Leo IX. an Eberhard. Gesta S. 150. Ohne Varianten.

11. Benedict VIII. von 1017. Fehlt wie das Folgende in einem Exemplar des Balduinum. Gesta S. 127, bei Honthelm I, 352 ohne Angabe der Quelle. Die Varianten, sechs an der Zahl, von gleicher Beschaffenheit. Das Coblenzer Archiv besitzt dies Diplom in einem besondern Exemplar (ob Original oder Copie steht noch zu untersuchen), was den Sachen nach mit Bald. übereinstimmt, übrigens eine ganz abweichende Orthographie besolgt.

12. Ein unächtcs Schreiben Alexander II.: eine lange Ermahnung zu christlichen Tugenden, die in den Gesta nicht vorkommt, und im Bald. sehr lückenhaft copirt ist.

2) Ueber den Stab Petri auf einem Concil zu Metz.

Brower, Trierische Annalen I, p. 483 sagt: man habe im Laufe der Zeit vergessen, daß der Trierer Rock 451 nach Metz gekommen sei, und so habe sich dort die Meinung gebildet, der h. Clemens von Metz habe ihn von Petrus selbst erhalten.¹⁾ Dieser Ansicht sei eine alte Synode, die zu Metz, wenn er richtig urtheile unter Bischof Adventius, Beschlüsse gegen Kirchenraub gefaßt habe. Deren Decrete, im Trierer Domarchiv aufbewahrt, schlossen mit den Worten: diese Statuten haben wir Alle eigenhändig

¹⁾ Wie der Trierische Kirchenhistoriker bereit ist, die Entstehung einer grundlosen Legende in Metz zu supponiren, um die nur auf jüngere Quellen gestützte Historie seiner Kirche zu retten. Was würde er zu unsrer Ausführung sagen? die sich, die gewechselten Namen abgerechnet, von der seinigen nur dadurch unterscheidet, daß sie nicht ältere durch jüngere, sondern spätere durch frühere Quellen kritisiert.

unterscriben, und mit dem Stabe des h. Petrus, den er durch den h. Clemens Bischof von Metz, nach Gallien gesandt, und durch welchen der h. Maternus, später Bischof von Trier, von den Todten erweckt worden — so wie mit dem Schlüssel des h. Clodulf bekräftigt.

Brower hatte guten Grund, diese Synode in die Zeit des Adventus zu setzen. Denn von Clodulf an, (Mitte des 7. Jahrhunderts) bis zum Ende des 10. Jahrhunderts haben wir Acten von Metz Concilien aus den Jahren 753, 859, 869, 888 und 970, und die Formel steht nicht darunter. Uebrig ist nur die bekannte Synode von 863, deren Verhandlungen das Jahr darauf in Rom verdammt, und so nicht besonders aufbewahrt wurden. Wäre Brower in dieser Hinsicht richtig berathen, so läge der Fall vor, daß 863 der Erzbischof von Trier, eine Hauptperson auf der Synode, den Clemens und nicht den Euchar, mithin Metz und nicht Trier als legitimen Inhaber des Stoces anerkannt hätte.

Brower erwähnt diesen Concilienschluß auch im Anfange des zweiten Buchs: er sagt hier allgemeiner, derselbe komme bei vielen Provinzial-synoden vor, was ihm Calmet (Lorraine I, 969) nachschreibt. Da aber nach den genauern Angaben auf S. 483 diese Aussage sich als ein lapsus calami ausweist, so ist zu sagen, daß eine solche Bekräftigungsformel sonst im 8., 9. und 10. Jahrhundert auf deutschen und französischen Synoden ganz unerhört ist.

Das Wahre ist also ohne Zweifel, daß die Formel sich erst nach 930 gebildet hat. Sie gibt ein Mittelglied zu der spätern Trierischen Legende.

3) Ueber die Vita St. Eucharrii, Valerii, Materni.

Bei Hontheim (h. d. III, p. 965) kann man nachlesen, was bisher über das Alter dieser Lebensbeschreibung beigebracht worden ist. Volland (29. Januar, hatte sie dem 1038 gestorbenen Golscher zugeschrieben, auf Tritheims Nachricht, Golscher habe verfaßt de laudibus S. Euch. l. 1, S. Valerii l. 1, S. Mart. l. 1. Hontheim bemerkte sehr richtig, daß dies auf die vorliegende eine Lebensbeschreibung der drei Bischöfe nicht passe, und bezeichnete also einen 909 verstorbenen Eberhard als Verfasser, dem Tritheim ebenfalls eine Vita der drei Heiligen beilegte. Indes was Tritheim über diese beibringt, stimmt ebenso wenig zu dem vorliegenden Werke. Dies ist ganz in Prosa geschrieben, Tritheim sagt, jenes sei tam prosa quam rhythmis abgefaßt. Man bleibt hier also völlig im Ungewissen.

Für Eberhard hat Hontheim fernere Gründe. Die Vita sagt am Schlusse: se haec de gestis sanctorum patrum post [Normannicum]¹⁾ excidium Trevericae urbis relictos cineres diligentius persecutantem sparsim in chartulis scripta invenisse. Hontheim bemerkt, so könne nur ein Zeitgenosse reden, Eberhard aber, 909 gestorben, die normannische Zerstörung von 882 wohl erlebt haben. Dagegen ist zu bemerken, daß die gesammte Vita sich eines äußerst blühenden Styles bekleidet, und der Sinn jenes Satzes sehr einfach der sein kann: die Zerstörung habe Triers Denkmale in Asche verwandelt, der Autor habe zusammengesucht, was er hier und da noch habe auffinden können. So daß über die Zeit des Verfassers gar nichts daraus zu ermitteln wäre.

Dann beruft sich Hontheim auf eine Handschrift von St. Ghislain, welche die Vita enthalte und einen Catalog der Trierischen Bischöfe bis auf Rudolf (994—1008) hinzufüge. Er schließt, sie sei also vor Ludolfs Tode, die Vita mithin nicht von Golscher, geschrieben. Wie man sieht,

¹⁾ Fehlt im Texte.

ist dieser Schluß nicht zwingend. Man kann nur sagen, der Coder sei sicher nicht älter als Rudolf, keineswegs aber, er sei gewiß nicht jünger. Ein Besitzer des Coder begnügt sich, ihn in das 11. Jahrhundert zu setzen. (Hillar. p. 74.)

Endlich bemerkt Honthelm, die Vita sei älter als 1038, weil bereits zwischen 990 und 1007 der Abt Hariger große Stücke aus ihr in seine Geschichte von Turgern und Lüttich hinübergenommen habe. Wir denken, daß gerade an diesem Argumente seine ganze Erörterung zu Grunde geht.

Es ist nämlich klar, daß Hariger nicht aus der Vita, sondern umgekehrt diese aus Hariger geschöpft hat. Ansehnliche Strecken der Erzählung sind wörtlich gleich, aus diesen ist mithin nichts für eine Entscheidung der Frage zu gewinnen. Andre stehen in der Vita, fehlen aber bei Hariger. Diese sind sämtlich der Art, wie sie ein stylisirender Künstler leicht aus eigener Kraft hervorbringt. Hariger erzählt ein Wunder, welches Eucharis vollbracht, die Vita gibt noch eine lange Predigt, die der Heilige gehalten, in den Kauf. (Har. c. 8. ebenso c. 9.) Andere Angaben fehlen der Vita, und finden sich nur bei Hariger. Diese sind nun ganz andrer Art. Petrus sendet außer jenen dreien den h. Clemens nach Metz, von h. Dionys nach Paris, c. 4. Die drei sind erst wenige Tage von Rom entfernt, als Martinus stirbt c. 5. sie bekehren außer Trier auch Turgern und Cöln, c. 7. Hier ist schon ungleich wahrscheinlicher eine Auslassung in der Vita, als ein Zusatz durch Hariger. Endlich ganz entscheidend ist folgende Angabe. Hariger sagt, c. 11. Eucharis sei in einer Kirche vor der Stadt begraben worden. Die Vita weiß genauer, diese Kirche liege an der Südseite Triers, es ist also das nachherige Eucharis- spätere Mathiaskloster gemeint. Dagegen erweitert eine andre nachweislich alte Uebersetzung, welche der betreffenden Stelle der Gesta Trev. zu Grunde liegt, jene Nachricht Harigers dahin, Eucharis sei vor der Stadt, nämlich in St. Maximin begraben worden. Spätere Handschriften der Gesta setzen erst hinzu, Bischof Cyrillus habe ihn in der Folge nach St. Mathias transportirt. Wir werden im dritten Hefte näher darlegen, daß die ältere dieser beiden Notizen, wenn irgend ein Wort der Gesta, zu den spärlischen Theilen des Werkes gehört, welche auf frühere Aufzeichnungen im Mathiaskloster selbst hindeuten. Hier erwäge man nun, daß erst um das Jahr 1048 die angeblich seit 882 verborgenen Gebeine des Eucharis im Mathiaskloster gefunden, daß im Jahre 1053 die Gebeine des Valerius, die mit jenen des Euchar in einem Grabe geruht hatten, nach Goslar weggeschenkt wurden, daß die gewiß nicht vor 882 geschriebene Vita in ihrem Epiloge meldet, ad reliquias ipsorum, bei den Reliquien des Eucharis und seiner Genossen geschehen zahlreiche Wunder, so ergeben sich als einzig mögliche Abfassungszeit der Biographie die Jahre 1048 bis 1053. Damals, nach der Auffindung des Euchar im Mathiaskloster, konnte der Verfasser Harigers Text in der angegebenen Weise umgestalten.

Im dritten Hefte werden wir den Beweis führen, daß die Gesta in noch umfassenderer Weise als die Vita die Erzählung Harigers benutzen, und mit den Auszügen aus derselben die eben erwähnte ältere Uebersetzung zu der jetzt vorliegenden Erzählung erweitern. Wir wiederholen hier schon die früher ausgesprochenen Worte: die Spuren jener ältern Uebersetzung sind den modernen Reliquienengeschichten nicht im Entferntesten günstig.

4) Ueber das Alter der Vita Agricii.

Die Vita citirt eine Lebensbeschreibung des h. Hildolf, muß also jünger sein, als diese. Die Vita Hildolfi liegt nun in drei Bearbeitungen vor, die älteste (Bolland. acta SS. 11. Juli 221.) vom Jahre 964, die jüngste

bald nach 1050 geschrieben (Martene T. A. III. p. 1091.) Was die Vita Agricii daraus mittheilt, steht weder in der ersten noch in der zweiten, sondern nur in der dritten.

Daß die Vita Agricii später abgefaßt ist, als 1053, geht aus der Erwähnung des Apostel Mathias mit Sicherheit hervor.

Dagegen ist sie vor dem Jahre 1071 geschrieben worden. Ueber die Legende der Thebäischen Märtyrer kennt sie nicht die Angaben der 1071 gefundenen Tafel von St. Paulin, sondern nur ältere zum Theil abweichende Acten.

Die aus dem Kopfe erfundene Meinung Trithem's, Lambert von Legia sei ihr Verfasser zerfällt damit von selbst, da Lambert seine Acten des h. Mathias nach 1148 abgefaßt hat. Unmöglich kann er bereits mehr als sechszig Jahre früher schriftsteltet haben.

5) Privilegium Sylvestri papae.

(Bald: Litterae: primatus confirmatio Agricio archiepiscopo Trevirensi per Sylvestrum papam cum reliquiis per Helenam reginam missis.)

Sicut in gentilitate propria virtute, sortire et nunc Trevir (primas) super Gallos (specialem)¹⁾ et Germanos primatum,²⁾ quem tibi³⁾ prae omnibus harum gentium episcopis in primitivis christianae religionis doctoribus (sanctis)⁴⁾ Euchario, Valerio, (et) Materno (ac) per baculum (suum)⁵⁾ caput ecclesiae Petrus signavit habendum, suam quodam modo minuens dignitatem, ut te participem faceret. Quem ego Sylvester eius servus successione indignus per patriarcham (Antiochenum)⁶⁾ Agricium renovans confirmo.

Cod. Viridun: ad honorem dominae Helenae Augustae, eiusdem metropolis indigenae, quam ipsa felix per apostolum Mathiam Judea translatum ceterisque reliquiis domini magnifice ditavit et specialiter provexit. Huius privilegii conscii nocivi aemuli communione dirimantur quia anathemate maculantur.

Privilegium quod Volusianus archiepiscopus rescribi iussit.

Vita Agric.: ad honorem patriae dominae Helenae Augustae, eiusdem metropolis indigenae, quam ipsa felix per ap. Mathiam de Iudea translatum cum clavo ceterisque reliquiis domini magnifice..... maculantur.

Statt dessen haben nach confirmo.

1) spirituales apud Balduin.

2) prioratum in cod. Virid. Vita Agr. Gest. Trev. et apud Bald.

3) tunc, emendavit Hillar.

4) scilicet, ibidem.

5) per christum dominum in Cod. Trev. 30.

6) deest in Cod. Virid.

Gesta II. und Balduin.

ad honorem patrie domine Helene auguste eiusdem metropolis indigene quam ipsa felix per apostolum Mathiam Iudea translatum ceterisque reliquiis scilicet tunica et clavo domini, et capite Cornelii pape et dento S. Petri et skandalis Andree apostoli multisque aliis donis magnifice ditavit spiritualiterque provexit. Huius privilegii nocivi aemuli communione dirimantur, quum anathemate maculentur. Versus: sume prioratum post alpes Trevir ubique quem tibi lege nova Roma dat et veteri.

Gesta I.

ad honorem patrie domine Helene auguste eiusdem metropolis indigene quam ipsa felix per apostolum Mathiam Iudea¹⁾ translatum, cum tunica et clavo domini, et dente S. Petri, et scandalis S. Andree apostoli et capite Cornelii papae ceterisque reliquiis magnifice ditavit, specialiterque provexit. Huius privilegii conscii nocivi aemuli communione dirimantur, quoniam anathemate maculantur.

¹⁾ alias de Iudea, a Iudea.

Der erste mit gesperrter Schrift gedruckte Satz enthält Browsers Text. Die eingeklammerten Worte sind, wo nicht das Gegentheil bemerkt ist, Zusätze des Cod. Viridun.

(Mirrored bleed-through text from the reverse side of the page)

(Mirrored bleed-through text from the reverse side of the page)

(Mirrored bleed-through text from the reverse side of the page)

(Mirrored bleed-through text from the reverse side of the page)

- 1) Viridunensis quod Balduin
- 2) Viridunensis in col. Vir. 200. 201. 202. 203. 204. 205.
- 3) Viridunensis in col. Vir. 200.
- 4) Viridunensis in col. Vir. 200.
- 5) Viridunensis in col. Vir. 200.
- 6) Viridunensis in col. Vir. 200.
- 7) Viridunensis in col. Vir. 200.
- 8) Viridunensis in col. Vir. 200.
- 9) Viridunensis in col. Vir. 200.
- 10) Viridunensis in col. Vir. 200.

200